

BGer 6B_332/2014 vom 26. Mai 2014

Bundesgericht, 2014-05-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_332_2014

FR: TF 6B_332/2014 du 26 mai 2014

IT: TF 6B_332/2014 del 26 maggio 2014

Erwägungen

E. 1

Y. _____,

vertreten durch Rechtsanwalt Henri M. Teitler,

E. 2

Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, der Beschluss vom 19. August 2013 habe das Strafverfahren gegen ihn wegen Ehrverletzung nicht abgeschlossen, sondern sei ein nicht mit Beschwerde in Strafsachen anfechtbarer Zwischenentscheid. Er könne diesen deshalb erst jetzt zusammen mit dem Endentscheid anfechten, den das Obergericht im Berufungsverfahren gegen das Urteil des Bezirksgerichts am 28. Januar 2014 gefällt habe (Beschwerde S. 2 Ziff. 2/I/1a und b).

Die Auffassung ist unzutreffend. Der Beschwerdeführer reichte nicht nur eine Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts vom 18. Oktober 2012 ein, sondern verlangte unabhängig davon vom Bezirksgericht eine neue Beurteilung, weil er nicht ordnungsgemäss zur Hauptverhandlung vorgeladen worden sei. Der Beschluss des Obergerichts UH130067 vom 19. August 2013 schliesst das zweite Verfahren betreffend Neubeurteilung ab. Er ist folglich als Endentscheid beim Bundesgericht anfechtbar.

E. 3

Eine Beschwerde ist innert 30 Tagen nach Eröffnung des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht einzureichen (Art. 100 Abs. 1 BGG). Der angefochtene Entscheid wurde dem Beschwerdeführer am 30. August 2013 ausgehändigt. Die Eingabe vom 4. April 2014 ist verspätet. Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Den Beschwerdegegnern 1 und 2 ist keine Entschädigung auszurichten, weil sie vor Bundesgericht keine Umtriebe hatten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.